



II-1246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
18.496-9b/72

500/A.B.
zu 552/J.
21. Juli 1972
Präs. an

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die mir am 15. Juni 1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gruber und Genossen, Z. 552/J-NR/1972, betreffend Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Der vollständige Wortlaut der Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung des Vierten Österreichischen Juristentages steht dem Bundesministerium für Justiz erst seit Anfang Juni 1972 zur Verfügung. Laut Auskunft des Generalsekretärs des Österreichischen Juristentages Univ. Doz. Dr. H o y e r wurden die im Druck erschienenen "Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung" am 26. Mai 1972 ausgesendet. Ein Stück dieser Verhandlungen stelle ich hiermit dem Erstanfragesteller zur Verfügung.

Obwohl das Bundesministerium für Justiz die Auswertung der Verhandlungen im Hinblick auf die Reform der Österreichischen Strafprozeßordnung schon in Angriff genommen hat - so wie ich es in meiner Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Gruber und Genossen vom 9. Juli 1970 angekündigt habe - , wurde vor allem wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch im Hinblick auf dringlichere Arbeiten die Auswertung noch nicht abgeschlossen. Sie wird erst bei der Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte im Zuge der

- 2 -

Strafprozeßreform benötigt.

Zu 2. und 3.: Wie ich schon aus dem mündlichen Bericht der Teilnehmer des Bundesministeriums für Justiz am Vierten Österreichischen Juristentag wußte, und wie eine Durchsicht der in Druck erschienenen "Verhandlungen" mir bestätigte, wurden beim Vierten Österreichischen Juristentag in der Strafrechtlichen Abteilung sehr verschiedene Meinungen geäußert. Wohl herrschte unter den Diskussionsteilnehmern die Ansicht vor, daß die Geschwornengerichte durch große Schöffengerichte ersetzt werden sollen. Einhellig war diese Meinung jedoch keineswegs; es wurden auch wesentliche Argumente für die Beibehaltung der Geschwornengerichtsbarkeit vorgebracht. Ich darf nur beispielsweise darauf verweisen, daß Prof. Dr. Hans Z e i s e l und Sen. Präs des OLG Graz Dr. C i c h o c k y sich für die Geschwornengerichte ausgesprochen haben (S. 79 u. 82) und Univ. Prof. Dr. G r a ß b e r g e r in seinen Ausführungen auch dem Geschwornengericht Gerechtigkeit widerfahren ließ und etwa ausführte, daß der "Spannungszustand zwischen Laien- und Berufsrichter, der beide Gruppen auf die von ihnen voll zu tragende Verantwortung für das Ergebnis hinweist," als positiv zu werten sei (S. 89). Eine Durchsicht der abgedruckten Verhandlungen wird Ihnen zeigen, daß die von mir herausgegriffenen Ausführungen keineswegs die einzigen für die Geschwornengerichtsbarkeit positiven waren.

Ich beabsichtigte nicht, Tagungsergebnisse zum Anlaß zu nehmen, eine Gesetzesvorlage über die Abschaffung der Geschwornengerichte ausarbeiten zu lassen. Ganz abgesehen davon, daß eine Aufhebung der Geschwornengerichtsbarkeit im Hinblick auf Art. 91 B-VG eine Verfassungsänderung voraussetzen würde, hat mich auch der Verlauf des Vierten Österreichischen Juristentages in seiner Strafrechtlichen

- 3 -

- 3 -

Abteilung nicht von der Meinung abgebracht, die ich bereits wiederholt zur Einrichtung der Geschwornengerichte in der Öffentlichkeit geäußert habe: Die Geschwornengerichte sind nicht nur historisch gesehen ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung zur modernen rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit gewesen, sie sind vielmehr heute noch eine zweckentsprechende Form der entscheidenden Mitwirkung des Volkes an der Rechtssprechung bei politischen Delikten und bei Kapitalverbrechen. Einzelne Bestimmungen für das Geschwornengerichtsverfahren mögen Verbesserungsbedürftig sein; das wird im Zuge der Strafprozeßreform eingehend geprüft werden, auch unter Heranziehung der gedruckten Verhandlungen des Vierten Österreichischen Juristentages. Im Grundsätzlichen aber besteht kein Anlaß, die Geschwornengerichtsbarkeit zu beseitigen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Inhalt meiner Anfragebeantwortung in der mündlichen Fragestunde in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 auf die mündliche Anfrage des Herrn Erstanfragesstellers Abgeordneten Dr. Gruber (31. Sitzung des Nationalrates XIII. GP vom 30. Mai 1972; mündliche Anfrage 391/M).

Zu 4.: Zu dieser Frage verweise ich auf meine Antwort zur Frage 1.

Zu 5.: Wie sich aus den gedruckten Verhandlungen des Vierten Österreichischen Juristentages ergibt, hat in der Strafrechtlichen Abteilung keine Abschaffung stattgefunden (S. 110). Es liegen daher keine Beschlüsse dieser Abteilung vor, sondern nur die vielfältigen Meinungen, die bei dieser Tagung vertreten wurden. Eine einheitliche Auffassung der Strafrechtlichen Abteilung hat sich daher nicht ergeben. Dem Postulat der Rationalisierung und Beschleunigung der Strafverfahren wird jedenfalls bei der Strafprozeßreform besonderes Augenmerk zugewendet.

13. Juli 1972

Der Bundesminister:


www.parlament.gov.at